

Beschlußempfehlung *)

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/7165 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung
(Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren;
Zeugenschutzgesetz – ZSchG)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm),
Dr. Eckhart Pick, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/3128 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung
von Deliktsoptionen und zum Einsatz von Videogeräten bei Zeugenvernehmungen
in der Hauptverhandlung**

- c) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/4983 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung
(Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen)**

A. Problem

Opfer von Straftaten werden durch die im Laufe des Strafverfahrens durchgeführten Vernehmungen nicht selten erheblich belastet. Auf der Grundlage des geltenden Rechts kann zwar den besonderen Bedürfnissen schutzwürdiger Zeugen in weitem Umfang Rechnung getragen werden. In der Praxis besteht jedoch ins-

*) Der Bericht der Abgeordneten Horst Eylmann, Jörg van Essen, Dr. Jürgen Meyer (Ulm) und Dr. Eckhart Pick folgt.

besondere bei kindlichen Opferzeugen der Wunsch, audiovisuelle Medien zu nutzen, um die mit der Vernehmung verbundenen Belastungen zu reduzieren.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, durch den Einsatz der Video-Technologie sicherzustellen, daß schutzbedürftige Zeugen bei der Vernehmung weitestgehend geschont werden.

Im einzelnen sieht er folgende Regelungen vor:

- Die Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung auf Bild-Ton-Träger ist zulässig, wenn zu besorgen ist, daß der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit unerläßlich ist.

Diese Regelung ist nicht auf bestimmte Zeugengruppen beschränkt, sondern soll allen schutzbedürftigen Zeugen zugute kommen.

- Entsprechend dem in Großbritannien bewährten Modell soll die Videovernehmung in der Hauptverhandlung dergestalt durchgeführt werden, daß der Vorsitzende bei der Vernehmung im Gerichtssaal verbleibt und er mit dem Zeugen, der durch eine Vertrauensperson und einen anwaltlichen Beistand begleitet werden kann, über eine Videodirektschaltung verbunden ist.
- Für die Vorführung der Videoaufzeichnung einer Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung gelten die Vorschriften über die Verlesung einer Niederschrift über eine Vernehmung entsprechend.
- Zeugen, die ersichtlich außerstande sind, ihre Befugnisse bei der Vernehmung selbst wahrzunehmen, kann für den Zeitraum der Vernehmung ein Zeugenbeistand auf Staatskosten bestellt werden.

Mehrheitliche Annahme

C. Alternativen

- Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD – Drucksache 13/3128.
- Annahme des Gesetzentwurfs des Bundesrates – Drucksache 13/4983.

D. Kosten

Für den Bund ergeben sich bei Verwirklichung der Vorschläge des Entwurfs keine kostenmäßigen Auswirkungen.

Für die Justizhaushalte der Länder wird sich eine gewisse (nicht exakt quantifizierbare) Mehrbelastung ergeben, die vermutlich die durch die Alternativentwürfe verursachten Kosten nicht wesentlich übersteigen wird.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/7165 – mit folgenden Maßgaben, ansonsten unverändert, anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

In § 168 e Satz 1 werden die Worte „so kann“ durch die Worte „so soll“ ersetzt.

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

In § 247 a wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird, und kann sie nicht in anderer Weise, namentlich durch eine Entfernung des Angeklagten sowie den Ausschluß der Öffentlichkeit abgewendet werden, so kann das Gericht anordnen, daß der Zeuge sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält; eine solche Anordnung ist auch unter den Voraussetzungen des § 251 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 zulässig, soweit dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.“,

- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/3128 – für erledigt zu erklären,
c) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/4983 – für erledigt zu erklären.

Bonn, den 12. November 1997

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender und
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Berichterstatter

Dr. Eckhart Pick
Berichterstatter

